

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 7/2005

BESCHLUSS

In der Parteigerichtssache

des Herrn S. K. in M.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Anwaltsgemeinschaft D. und K.
Herr Rechtsanwalt E.-U. H. in M.

gegen

den CDU-Kreisverband M.-L.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Herrn St. K. MdB in M.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

Verfahrensbevollmächtigter:

HLB H. & C.

Herr Rechtsanwalt M. S. H. in M.

wegen Ausschluss aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU auf Grund der mündlichen Verhandlung am 27. September 2005 in Berlin unter Mitwirkung von:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

- Vorsitzende -

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

Dr. Heidi Lambert-Lang

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

- beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU N. vom 24. Februar 2005 – Az. LPG 6/04 – wird zurückgewiesen.**

2. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner ist seit 1988 Mitglied der CDU im Stadtverband P. W. des Kreisverbandes M.-L., in dem er Vorsitzender der Jungen Union war.

Am 17.09.2003 fand eine Mitgliederversammlung des Stadtverbandes zur Aufstellung eines Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters bei der Kommunalwahl am 26.09.2004 statt. Neben zwei anderen wurde auch der Antragsgegner vorgeschlagen, der jedoch auf eine Kandidatur verzichtete. Gewählt wurde K. E. Sch.. Am 08.11.2003 wählte die von ihm einberufene Mitgliederversammlung der JU den Antragsgegner mit 27 zu 7 Stimmen zum Bürgermeisterkandidaten und verabschiedete am 16.04.2004 eine eigene Bewerberliste zur Kommunalwahl. Der Antragsgegner hatte in der Versammlung Angriffe gegen die CDU und die Qualifikation ihres Bürgermeisterkandidaten gerichtet. Die örtliche Presse berichtete ausführlich über den „aufmüpfigen CDU-Nachwuchs“ und in der Folgezeit auch wiederholt über die in der CDU dadurch aufgebrochenen Zerwürfnisse und (angeblich) vom Antragsgegner gegen die Partei und die Qualifikation des Bürgermeisterkandidaten erhobenen Vorwürfe.

Der Kreisvorstand gewährte dem Antragsgegner am 03.03.2004 rechtliches Gehör, da er seinen Parteiausschluss erwäge. Der JU-Bezirksvorstand enthob den Antragsgegner am 13.04.2004 seiner Ämter, nachdem dieser in einer gemeinsamen Sitzung von JU Bezirks- und Kreisvorstand bekräftigt hatte, dass er sich als Bürgermeisterkandidat ansehe und kandidieren werde „notfalls als unabhängiger Bewerber“ (Protokoll vom 13.4.2004). Gleichwohl stellte die – noch von ihm eingeladene – JU P. W. – nunmehr geleitet vom stellvertretenden Vorsitzenden – wie beabsichtigt eine Bewerberliste auf.

Das Kreisparteigericht schloss den Antragsgegner am 29.04.2004 auf den Antrag der Kreispartei vom 17.03.2004 wegen dieser Vorfälle und des darin liegenden parteischädigenden Verhaltens aus der CDU aus. Eine vom Vorsitzenden versuchte gütliche Einigung war an dem Beharren des Antragsgegners auf seiner Kandidatur gescheitert. Der Antragsgegner hat am 25.05.2004 gegenüber den Anwälten des JU Kreisverbandes M.-L. erklärt, dass er nicht (mehr) als Bürgermeisterkandidat der JU auftreten werde. Der Wahlvorschlag der JU vom 08.11.2003 wurde bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist am 09.08.2004 nicht eingereicht. Der

Bürgermeisterkandidat der CDU unterlag in einer Stichwahl am 10.10.2004 dem Kandidaten der SPD.

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen seinen Parteiausschluss hat das Landesparteigericht mit Beschluss vom 24.02.2005 auf dessen Einzelheiten verwiesen wird, zurückgewiesen und ausgeführt:

Der Antragsgegner habe zwar letztlich auf eine Kandidatur verzichtet und die Frist zur Vorlegung der Vorschlagsliste (09.08.2004) verstreichen lassen. Gleichwohl sei ihm anzulasten, dass er durch seinen Entschluss, gegen den von der CDU aufgestellten Bürgermeisterkandidaten als Bewerber des JU-Stadtverbandes zu kandidieren und sein sonstiges Verhalten in diesem Zusammenhang einen schweren Verstoß gegen die Ordnung der CDU begangen und dieses Verhalten über einen längeren Zeitraum fortgesetzt habe. Er habe den von ihm geführten JU-Stadtverband zu einer mit dem CDU-Stadtverband konkurrierenden Gruppe gemacht, ein Verhalten, das in § 12 des CDU Statuts beispielhaft als parteischädigend aufgeführt sei. Auch wenn er nur versucht habe, als Mitbewerber gegen den CDU-Kandidaten aufzutreten, habe er durch diesen sich über Monate hinziehenden Versuch und nicht zuletzt durch das dadurch hervorgerufene starke Medienecho der CDU Schaden zugefügt. Dies könne nur durch den Ausschluss aus der Partei geahndet werden, die gerade in Wahlkampfzeiten auf ein loyales und geschlossenes Verhalten jedenfalls von Funktionsträgern angewiesen sei.

Gegen diesen am 05.03.2005 zur Zustellung gegebenen Beschluss hat der Antragsgegner am 05.04.2005 Rechtsbeschwerde eingelegt und sie am 29.04.2005 begründet.

Er macht geltend:

Beide Vorinstanzen hätten keinen durch sein Verhalten verursachten schweren Schaden für die Partei festgestellt, den § 10 Abs. 4 PartG für einen Ausschluss fordere. Das Landesparteigericht beschränke sich auf zwei Sätze und reine Mutmaßungen. Es habe zudem nicht berücksichtigt, dass zum Zeitpunkt der Wahl seine Kandidatur längst Historie gewesen sei und habe ihn stattdessen quasi so behandelt, als habe er tatsächlich kandidiert. Die Feststellung des Gerichts, er habe die JU zu einer konkurrierenden Gruppe gemacht, sei falsch; der beabsichtigte Wahlvorschlag sei nicht eingereicht worden und er habe nie die Absicht gehabt, als unabhängiger Kandidat anzutreten, sondern stets die Grundsätze der JU vertreten. Falsch sei es auch, § 11 Abs. 3 der Satzung der Landespartei N.-W. zu zitieren; denn er ha-

be weder in Presseorganen noch in Versammlungen anderer Parteien öffentlich Kritik an der CDU geübt.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Landesparteigerichts N.-W. -LPG 6/04- aufzuheben und den Antrag des Kreisvorstandes des CDU-Kreisverbandes M.-L. vom 29.04.2004 auf Ausschluss des Antragsgegners S. K. aus der CDU zurückzuweisen.

Hilfsweise,

Zurückverweisung an das Landesparteigericht.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Das Landesparteigericht habe zutreffend parteischädigendes Verhalten des Antragsgegners darin gesehen, dass dieser über Monate aus Eigeninteresse die Interessen der Partei und des von ihr aufgestellten Wahlbewerbers verletzt habe, was zu erheblichen Reaktionen bei Parteimitgliedern und über Monate in den Medien geführt habe. Dies habe nach der Lebenserfahrung die Partei erheblich geschädigt.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 PGO kann die Rechtsbeschwerde nur darauf gestützt werden, dass das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewandt hat. Dies lässt sich hier nicht feststellen.

Der Antragsgegner rügt die fehlerhafte Anwendung von § 10 Abs. 4 PartG, der im Wesentlichen identisch ist mit §§ 11 und 12 des Statuts der CDU und § 11 der Landessatzung der CDU N. Das Landesparteigericht habe auf Grund des ermittelten Sachverhalts die Herbeiführung eines schweren Schadens für die CDU durch den Antragsgegner nicht festgestellt. Diese Rüge greift nicht durch.

Es ist zwar gut und unter Demokratiegesichtspunkten auch wünschenswert, dass sich im Vorfeld einer Kandidatenaufstellung mehrere Parteimitglieder um ein Amt bewerben. Gene-

rell hat das Bundesparteigericht jedoch wiederholt ausgeführt, dass die Kandidatur eines Parteimitgliedes als Bewerber neben dem der von der Partei bereits aufgestellten Kandidaten einen Verstoß gegen die Pflicht zur Solidarität und Loyalität gegenüber der Partei darstellt (z. B. Beschluss vom 24.03.1998 - CDU-BPG 10/97 -). Richtig ist allerdings, dass der Antragsgegner letztlich nicht gegen den von der CDU aufgestellten Bürgermeisterkandidaten angetreten ist; dies hat das Landesparteigericht aber auch nicht verkannt. Es sieht das die Partei schädigende Verhalten des Antragsgegners – und zwar nur entsprechend den o. a. Erwägungen des Bundesparteigerichts zu einer aufrechterhaltenden Wahlbewerbung – vielmehr zutreffend darin, dass der Antragsgegner den von der Kreispartei aufgestellten Wahlbewerber nicht nur nicht loyal unterstützt, sondern im Gegenteil sich selbst illoyal von der JU hat aufstellen lassen und über Monate und unter beachtlichem Interesse in der Öffentlichkeit darin festgehalten hat, auch bei der Wahl anzutreten. Der Antragsgegner hat dies ausdrücklich in der Verhandlung vor dem Kreisparteigericht nochmals bekräftigt. Ohne Rechtsfehler hat das Landesparteigericht daraus auch auf das Vorliegen eines schweren Schadens geschlossen. Zwar kann ein Konkurrenzbewerber, der letztlich nicht zur Wahl antritt, keine Stimmen auf sich ziehen, die sonst dem CDU-Bewerber zu Gute gekommen wären. Das allein ist aber nicht entscheidend. Es ist deshalb nicht rechtsfehlerhaft von einem Satz der Lebenserfahrung auszugehen, wie es das Landesparteigericht getan hat, dass ein sich über Monate hinziehender und in der Presse in zahlreichen Berichten deutlich herausgestellter Versuch, eine eigene Kandidatur gegen den von der CDU aufgestellten Bewerber aufzubauen und durchzusetzen, sowohl diesem Bewerber als auch die ihn aufstellende Partei in ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit und bei den Mitgliedern schädigt. Schon darin und in der Verstärkung eines Bildes der inneren Zerrissenheit der CDU liegt, wie auch das Bundesparteigericht schon wiederholt betont hat (vgl. z. B. Beschluss vom 12.2.1993 – CDU-BPG 1/92 – und vom 24.3.1998 aaO), ein schwerer Schaden für die Partei. Das etwas bessere Wahlergebnis der CDU im Ortsbereich als im Landesdurchschnitt fällt dagegen nicht entscheidend ins Gewicht, zumal in diesem Zusammenhang hier zu berücksichtigen ist, dass der Bürgermeisterkandidat der CDU dem SPD-Bewerber unterlegen ist, die CDU damit das bisher von ihr besetzte Amt verloren hat. Er entfällt nicht deshalb, weil der Antragsgegner – zudem erst nach dem erfolgten Parteiausschluss durch das Kreisparteigericht – von der beabsichtigten Kandidatur Abstand genommen und den Wahlvorschlag letztlich nicht eingereicht hat. Anders als der Antragsgegner argumentiert, ist es zu der schädlichen Konkurrenzsituation, wie auch die Pressestimmen erhellen, bereits gekommen, weil der Antragsgegner sich nach der Aufstellung des CDU-Kandidaten von einer Gliederung der Partei als Konkurrenzbewerber hat nominieren lassen und über Monate sein Vorhaben – auch öffentlich – verfolgt hat.

Anders als der Antragsgegner meint, kann auch nicht festgestellt werden, dass der für die Partei und ihren Kandidaten eingetretene Ansehensverlust und die in der Partei verursachten Spannungen bereits wenige Monate später „Historie“ waren.

Es bedarf deshalb keiner Entscheidung, ob der vom Kreisparteigericht ausgesprochene Parteiausschluss nicht schon deshalb Bestand haben muss, weil der Antragsgegner jedenfalls zu der Zeit der erstinstanzlichen Entscheidung ausdrücklich noch auf einer Kandidatur beharrte, noch während des laufenden Ausschlussverfahrens seine Kandidatenaufstellung weiter betrieb und dies damit begründete „man“ halte den von der CDU aufgestellten Bewerber nicht für geeignet.

Auf die Rüge zu fehlerhaften Tatsachenfeststellungen kommt es danach ebenso wenig an wie darauf, ob der rechtlichen Subsumtion des Landesparteigerichts zu § 11 Abs. 3 der Landdatsatzung in vollem Umfang gefolgt werden könnte.

Es muss deshalb bei dem Parteiausschluss sein Bewenden haben, da das Landesparteigericht auch, ohne dass der Antragsgegner dies angreift, eine zutreffende Abwägung zu der Frage getroffen hat, ob hier eine mildere Maßnahme angebracht wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 PGO.

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Dr. Bonde

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 3. Februar 2006